

Satzung
der Stadt Herten über die förmliche Festlegung
der Sanierungsgebiete „Schürmannswiese“ und „Südliche Innenstadt“
vom 16.05.2019
zuletzt geändert durch Satzung vom 07.04.2021

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 10.04.2019, aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung und des § 142 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Förmliche Festlegung der Sanierungsgebiete
„Schürmannswiese“ und „Südliche Innenstadt“

Im Bereich der Großwohnanlage Schürmannswiese im Nordosten der Innenstadt Hertens und im Bereich der südlichen Innenstadt wurden bei den durchgeführten vorbereitenden Untersuchungen städtebauliche Missstände gemäß § 136 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB festgestellt. Diese Gebiete sollen durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden.

Die vorgenannten Bereiche erhalten die Bezeichnung „Sanierungsgebiet Schürmannswiese“ bzw. „Sanierungsgebiet Südliche Innenstadt“ und werden hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgesetzt.

Die genauen Grenzen der Sanierungsgebiete ergeben sich aus den als Anlage dieser Satzung beigefügten Lageplänen, die Bestandteil der Satzung sind.

§2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird gemäß § 142 Abs. 4 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152-156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 Geltungsdauer der Sanierungssatzung

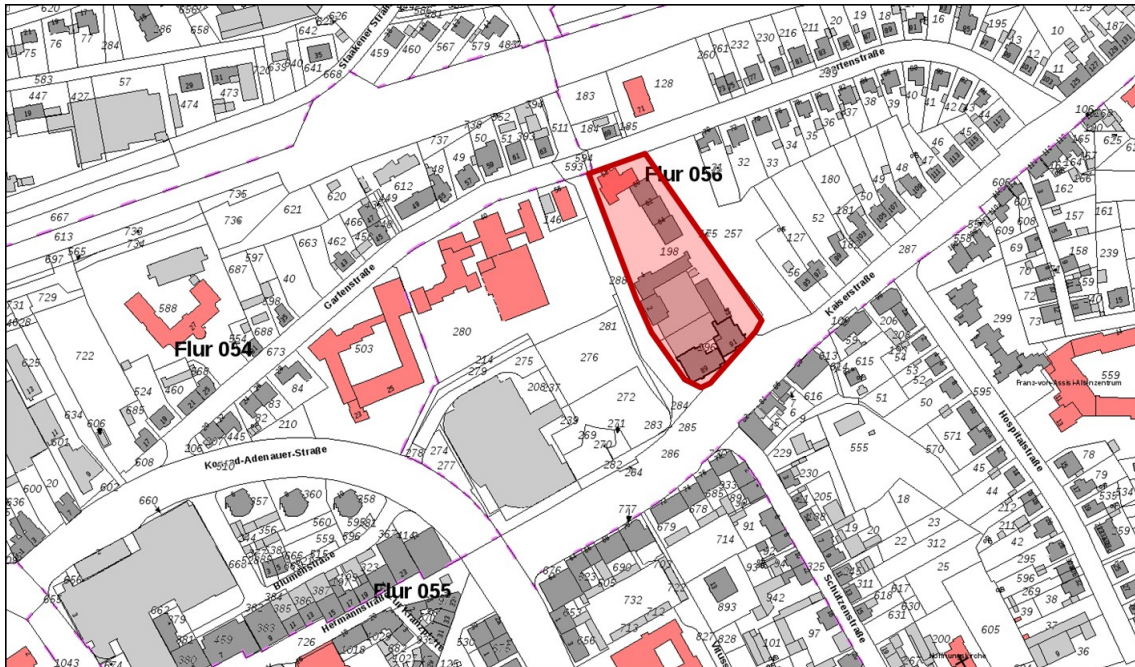
Die Frist, in der die Sanierungsmaßnahme durchgeführt werden soll, wird gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf die maximal mögliche Dauer von 15 Jahren festgesetzt. Die Sanierungsmaßnahme soll somit spätestens zum 31.12.2034 abgeschlossen sein.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festsetzung der Sanierungsgebiete „Schürmannswiese“ und „Südliche Innenstadt“ vom 16.05.2019 tritt am 01.04.2021 in Kraft.

Anlage zur Satzung der Stadt Herten über die förmliche Festlegung der Sanierungsgebiete „Schürmannswiese“ und „Südliche Innenstadt“

Karte 1: Sanierungsgebiet „Schürmannswiese“

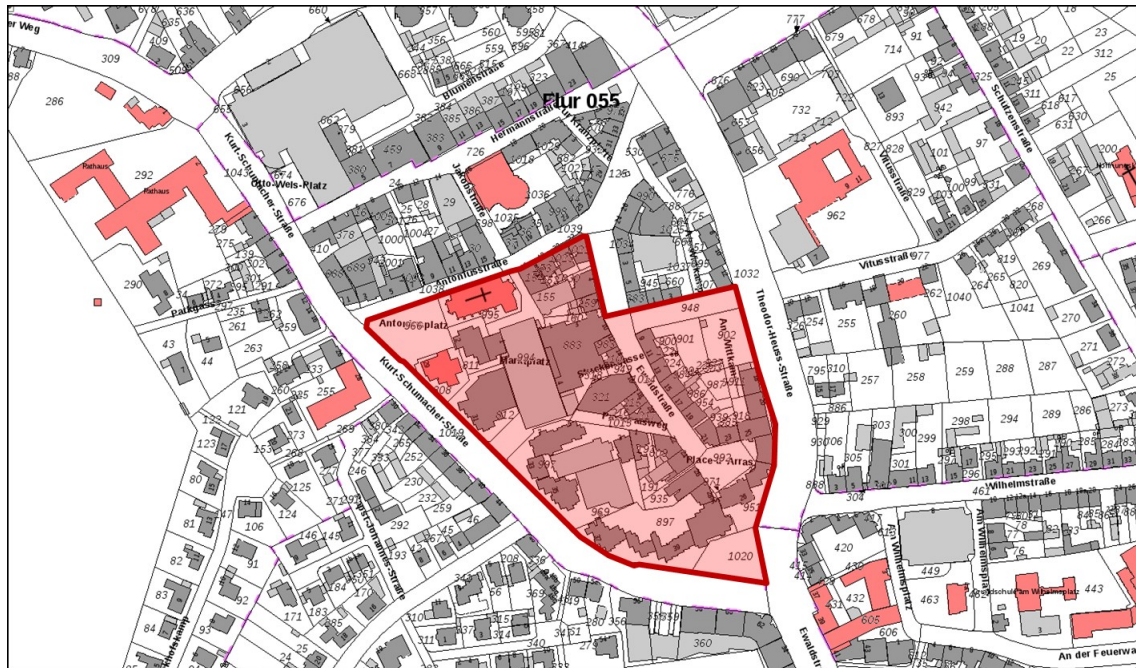


- Auflistung der Flurstücke im Geltungsbereich -

Gemarkung Herten – Flur 56

Flurstücke	175
	196
	198

Karte 2: Sanierungsgebiet „Südliche Innenstadt“



- Auflistung der Flurstücke im Geltungsbereich -

Gemarkung Herten - Flur 55

Flurstücke	152	904	1023
	153	907	1030
	154	911	
	155	918	
	159	935	
	160	939	
	191	948	
	193	949	
	210	951	
	215	954	
	216	966	
	217	969	
	222	971	
	224	983	
	226	984	
	227	985	
	318	986	
	321	987	
	808	992	
	811	994	
	812	995	
	883	997	
	897	1009	
	900	1014 teilweise	
	901	1015	
	902	1020	
	903	1022	